

Statuten

der Freisinnig-Demokratischen Partei Otelfingen/Boppelsen

Art. 1 Rechtsform, Sitz

- 1 Die Freisinnig-Demokratische Partei Otelfingen/Boppelsen ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 2 Sie bildet eine Ortsgruppe der Freisinnig-Demokratischen Partei des Bezirkes Dielsdorf und gehört mit dieser der Freisinnig-Demokratischen Partei des Kantons Zürich und der Freisinnig-Demokratischen Partei der Schweiz an.
- 3 Sie hat ihren Sitz in Otelfingen.

Art. 2 Zweck

Sie bezweckt den Zusammenschluss der in Otelfingen und Boppelsen wohnhaften freisinnig-demokratisch gesinnten Bürgerinnen und Bürger, verbreitet freisinnig-demokratisches Gedankengut und vertritt ihre Anliegen und Meinungen in der Öffentlichkeit.

Art. 3 Mitgliedschaft

- 1 Mitglied kann jede/r stimmberechtigte Bürger oder Bürgerin der beiden Gemeinden werden. Mitglied können auch stimmberechtigte Bürgerinnen oder Bürger aus Nachbargemeinden ohne FDP Ortspartei werden.
- 2 Für die Aufnahme als Mitglied ist in jedem Fall eine schriftliche Beitrittserklärung erforderlich. Die Aufnahme oder Ablehnung erfolgt durch den Vorstand, wobei der Rekurs an der Generalversammlung gewahrt wird.

FDP

Die Liberalen

3 Der Austritt kann jederzeit auf schriftliches Gesuch an den Präsidenten erfolgen. Dem Gesuch kann erst entsprochen werden, wenn die Beiträge und finanziellen Verpflichtungen für das laufende Kalenderjahr erledigt sind. Wer die Interessen der Partei verletzt, kann auf Antrag des Vorstandes durch die Parteiversammlung als Mitglied ausgeschlossen werden.

Art. 4 Organe

- 1 Die Organe der Freisinnig-Demokratischen Partei Otelfingen/Boppelsen sind
 - a. die Generalversammlung
 - b. die Parteiversammlung
 - c. der Vorstand
 - d. die Rechnungsrevisoren

- 2 Die Generalversammlung, zu der auch geladene Gäste Zutritt haben, tritt in der Regel im ersten Semester zusammen. Sie erledigt die folgenden ordentlichen Geschäfte
 - a. Entgegennahme des Jahresberichtes
 - b. Abnahme der Jahresrechnung
 - c. Festsetzung des Jahresbeitrages
 - d. Wahl des Vorstandes und dessen Präsidenten
 - e. Wahl von zwei Rechnungsrevisoren

Die Einladung zur Generalversammlung mit Bekanntgabe der Traktanden hat schriftlich, mindestens 20 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Anträge an die Generalversammlung sind mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Präsidenten zu richten

Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung kann auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Fünftel der Parteimitglieder erfolgen.

- 3 Die Parteiversammlung wird vom Vorstand zur Behandlung der politischen Tagesfragen und der Angelegenheiten der Gemeinde so oft als nötig einberufen. Der Vorstand bestimmt, ob diese Versammlungen öffentlich oder geschlossen sind. Ein Stimmrecht haben nur die anwesenden Mitglieder.

4 Der Vorstand

Alle zwei Jahre wählt die ordentliche Generalversammlung einen Präsidenten und die weiteren Mitglieder des Vorstandes. Dieser konstituiert sich selbst.

Der Vorstand hat die den Versammlungen vorzulegenden Geschäfte vorzubereiten und ihre Beschlüsse zu vollziehen.

FDP

Die Liberalen

Im Besonderen fallen in seinen Aufgabenbereich und in seine Zuständigkeit

- a. Administrative Führung der Partei
- b. Antragstellung bei Wahl- und Abstimmungsgeschäften
- c. Information zu Wahlen und Abstimmungen
- d. Aufstellung eines Tätigkeitsprogramms
- e. Kontaktpflege mit den oberen Parteiinstanzen
- f. Wahl von Delegierten

In den vom Vorstand mehrheitlich als dringlich bezeichneten Geschäften kann er auch die Funktion der Parteiversammlung ausüben.

Präsident, Aktuar und Kassier vertreten die Partei mittels Kollektivunterschrift zu zweien rechtsverbindlich nach aussen.

Art. 5 Beschlüsse

- 1 Sämtliche Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Der Vorsitzende entscheidet bei Stimmgleichheit.
- 2 Falls die Mehrheit es verlangt, kann eine Abstimmung oder Wahl geheim durchgeführt werden.
- 3 In ausschliesslichen Gemeindeangelegenheiten sind nur die in der betreffenden Gemeinde wohnhaften Mitglieder stimmberechtigt.

Art. 6 Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Sie prüfen alljährlich die Rechnung und den Finanzhaushalt und stellen dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung Antrag.

Art. 7 Finanzen

- 1 Die Einnahmen der Freisinnig-Demokratischen Partei Otelfingen/Boppelsen bestehen aus dem ordentlichen Jahresbeitrag.

FDP

Die Liberalen

2 Freiwillige Beiträge werden angenommen.

3 Über Erlasse der Mitgliederbeiträge entscheidet der Vorstand.

4 Für die Verbindlichkeiten der Freisinnig-Demokratischen Partei Otelfingen/Boppelsen haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen bei strafbaren Handlungen.

Art. 8 Statutenrevision

Diese Statuten können nur mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der Stimmen der in einer Generalversammlung anwesenden Mitglieder geändert werden. Statutenänderungen sind in der Einladung zur Generalversammlung anzukünden.

Art. 9 Auflösung

1 Die Auflösung der Partei kann in einer Generalversammlung von mindestens vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

2 Im Falle einer Auflösung ist das Parteivermögen bei der Freisinnig-Demokratischen Partei des Bezirks Dielsdorf zuhanden einer späteren Neugründung zu deponieren. Nach 10 Jahren verfällt das Parteivermögen an die Bezirkspartei Dielsdorf.

Art. 10 Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten sind von der Generalversammlung vom 30. Juni 2017 angenommen und in Kraft gesetzt worden.

Sie ersetzen die bisherigen Statuten vom 11. Juli 2008 mit deren nachträglichen Änderungen.

Freisinnig-Demokratische Partei Otelfingen/Boppelsen

Der Präsident:

Der Aktuar:

Hans Frischknecht

Gary Honegger